

Flugbetriebsordnung (FBO)

für Hängegleiter und Gleitsegel auf dem Flugplatz Leipzig-Taucha

Vorbemerkung: Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel (FBO) wird vom DHV als Beauftragtem des BMVBW nach § 21 a Absatz 4 LuftVO erlassen. Sie ergänzt die Allgemeinen Luftverkehrsvorschriften speziell für den Betrieb von Hängegleitern und Gleitsegeln. Letztmals wurde die FBO im Jahr 1995 vollständig veröffentlicht. Um sie an die rechtliche und betriebliche Entwicklung anzupassen, wurde sie überarbeitet und unter Berücksichtigung der früheren Änderungen neu verfaßt. Die nachfolgend bekanntgegebene Neufassung tritt am 1.4.2000 in Kraft.

Abschnitt I: Allgemeine Regeln

1. Diese Flugbetriebsordnung gilt für den Flugbetrieb der Hängegleiter und Gleitsegel in Deutschland. Sie ergänzt die allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften und berührt nicht deren Gültigkeit. Weitergehende Auflagen der Zulassungsstelle und Bestimmungen des Geländehalters sowie luftaufsichtliche Verfügungen sind vorrangig zu beachten.
2. Flugausrüstung und Schleppgerät müssen für die jeweilige Startart und Insassenzahl gemäß den Vorschriften zugelassen sowie aufeinander und auf die Insassen abgestimmt sein.
3. Vor dem Start hat der Pilot die für seinen Flug erforderlichen Wetterinformationen einzuholen. Die Wetterverhältnisse müssen erwarten lassen, daß der Pilot den vorgesehenen Landeplatz sicher erreicht. Ein Start darf nicht erfolgen, wenn die höchste Windgeschwindigkeit am Startplatz 2/3 der höchsterfliegbaren Geschwindigkeit des Fluggeräts übersteigt. Bei stark turbulenten Windverhältnissen darf nicht geflogen werden. Start und Landung erfolgen in der Regel gegen den Wind.
4. Der Pilot hat einen höhen- und entfernungsmaßigen Sicherheitsabstand einzuhalten, von 100 m zu Autobahnen und von 50 m zu anderen Straßen mit Fahrverkehr, zu Eisenbahnlinien und zu in Betrieb befindlichen Skipisten, Liften und Bergbahnen, soweit nicht ein größerer Abstand vorgeschrieben oder ein geringerer Abstand durch die Geländezulassung erlaubt ist.
5. Die Drehrichtung mehrerer übereinander kreisender Fluggeräte wird von dem zuerst kreisenden bestimmt. Das langsamer steigende Fluggerät hat dem schneller steigenden auszuweichen. Bei einer Begegnung an einem Hindernis muß das Fluggerät, auf dessen linker Seite sich das Hindernis befindet, dem anderen Fluggerät ausweichen. Unmittelbar vor dem Einleiten einer Kurve muß sich der Pilot davon überzeugen, daß der Luftraum im geplanten Flugweg frei ist und keine Kollisionsgefahr besteht.
6. Flugzustände mit einer Neigung von mehr als 90 Grad um die Quer- oder Längsachse oder mit gegenläufiger Flügelanströmung (z.B. Trudeln) sind Kunstflug.
7. Sofern nicht eine andere Regelung getroffen ist oder Sicherheitsgründe entgegenstellen, besteht der Landeanflug aus Gegen-, Quer- und Endanflug, jeweils durch Linkskurven verbunden und zur Landemarkierung führend. Nach der Landung ist die Landefläche so schnell wie möglich freizumachen.
8. Bei Notfällen mit möglichem Hubschraubereinsatz ist der Luftraum um das Unfallgebiet weiträumig freizuhalten.
9. Erfolgt der Flugbetrieb auf einem auch für verkehrszulassungspflichtige Luftfahrzeuge zugelassenen Flugplatz, so müssen der Pilot und der Startleiter die theoretische Prüfung zum Unbeschränkten Luftfahrerschein für Gleitsegel oder Hängegleiter oder eine andere anzurechnende Prüfung abgelegt haben. Diese wird bei in Ausbildung befindlichen Piloten durch die Lehrberechtigung des Fluglehrers ersetzt.
10. Der Pilot hat eine Rettungsschnur mit einer Mindestlänge von 30 m und einer Mindestzerreißfestigkeit von 50 kg mitzuführen. Bei Flügen mit einem ständigen Abstand von weniger als 50 m über Grund muß ein Rettungsgerät nicht mitgeführt werden. Bei Flügen mit

doppelsitzigen Gleitsegeln der Klassen 2-3 und 3 muß die mitfliegende Person einen Luftfahrerschein besitzen.

11. Bei Gleitsegelflügen muß ein Rückenschutz verwendet werden, es sei denn, daß mit einer Landung im Wasser zu rechnen ist oder der Gleitschirm nur mit Gurtzeug betrieben werden darf, an dem kein Rückenschutz angebracht werden kann. Bei Gurtzeug, das vor dem 1.1.2000 zugelassen wurde, muß der Rückenschutz nicht zugelassen sein.
12. Die mitzuführenden Ausweise, Prüfplaketten und sonstigen Nachweise sind den Beauftragten für Luftaufsicht sowie den Startleitern auf Verlangen vorzuzeigen.

Abschnitt II: Startleitung

1. Startleitung kann durch Auflage in der Geländezulassung allgemein vorgeschrieben oder für den Einzelfall vom Beauftragten für Luftaufsicht angeordnet werden. Der Startleiter wird vom Geländehalter oder vom Beauftragten für Luftaufsicht bestellt. Er kann sich durch andere Personen vorübergehend oder teilweise vertreten lassen. Er und seine Vertreter müssen einen Luftfahrerschein für Hängegleiter oder Gleitsegel besitzen, bei Windenschlepp die Winden-Schleppstartberechtigung.
2. Der Startleiter sorgt auf dem gesamten Fluggelände einschließlich verschiedener Start und Landestellen für einen sicheren und ordnungsgemäßen Betriebsablauf. Wenn vor oder beim Start mit anderen Personen Sprech- oder Zeichenverbindung zu bestehen hat, so hält der Startleiter diese Verbindung für den Piloten aufrecht.
3. Wenn Startleitung vorgeschrieben oder angeordnet ist, darf nur gestartet werden, solange dieser das Starten freigibt. Der Pilot muß sich vor dem Start bei ihm melden. Die Startfreigabe entbindet den Piloten nicht von seiner persönlichen Sorgfaltspflicht, er startet auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung. Erläßt der Startleiter ein generelles Startverbot, so darf auch in seiner Abwesenheit niemand starten, solange der Grund für das Startverbot fortbesteht.
4. Ist keine Startleitung vorgeschrieben oder angeordnet, so haben die Starts in gegenseitiger Absprache unter Ausschluß einer Gefährdung Dritter zu erfolgen.

Abschnitt III: Windenschleppbetrieb

1. Zwischen Startstelle und Windenführer müssen Sichtverbindung und sichere Sprechverbindung bestehen. Bei einer Schlepphöhe von mehr als 450 m über Grund muß zusätzlich eine sichere Sprechverbindung zwischen Pilot und Windenführer oder Startleiter bestehen.
2. Zwischen mehreren Startstellen muß eine eindeutige Verständigung, insbesondere über die Startreihenfolge, möglich sein. Parallele Startvorgänge zu gleicher Zeit sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Zulassungsstelle.
3. Schleppstarts dürfen nur mit einem Startleiter oder dessen Vertreter durchgeführt werden. Der Pilot kann die Funktion des Startleiters selbst wahrnehmen, wenn er den Unbeschränkten Luftfahrerschein mit Windenschleppstartberechtigung besitzt und eine bedienungsfreie Sprechverbindung vom Piloten zum Windenführer besteht.
4. Die in Betrieb befindliche Schleppwinde ist durch eine gelbe Rundumleuchte zu kennzeichnen. Hängegleiter sind mit Steuerbügelrädern oder einer vergleichbaren Vorrichtung zu versehen.
5. Der Windenführer muß die Betriebssicherheit der Schleppwinde einschließlich der Seilauslegung, des Schleppgeländes und der Sprechverbindungen zur Winde gewährleisten. Das Schleppseil ist geradlinig, hindernisfrei und ohne Schlaufenbildung und Seilüberlagen

auszulegen; bei Hängegleiterbetrieb mit mobilen Schleppwinden kann das Schleppseil im Startbereich in S-Schlaufen ausgelegt werden.

6. Die größtmögliche Steigfluglage darf nur allmählich eingenommen werden. Im Steigflug ist die vom Hersteller des Fluggerätes angegebene Schleppgeschwindigkeit einzuhalten. Während des gesamten Schlepp- und Seileinholvorgangs muß die Berührung des Schleppseils mit einem Hindernis ausgeschlossen sein. Die Schleppwinde und deren Seitenbereiche dürfen mit eingeklinktem Schleppseil nicht überflogen werden.
7. Wenn sich andere Luftfahrzeuge dem Schleppseil nähern, muß der Pilot das Schleppseil ausklinken. Windenführer, Startleiter und Pilot haben auf die Annäherung von Luftfahrzeugen zu achten und sich gegenseitig die Annäherung zu melden. Wenn keine Sprechverbindung besteht, erfolgt die Meldung an den Piloten durch Wegnahme der Seilzugkraft.
8. Der Windenführer muß den Startvorgang in einer Gefahrensituation abbrechen und im Notfall das Schleppseil kappen.
9. Für Winden-Doppelsitzerschlepp muß der Pilot die Passagierflug- und die Winden-Schleppstartberechtigung besitzen. Pilot und Windenführer müssen von einem dazu berechtigten Fluglehrer theoretisch und praktisch mit Doppelsitzerschlepp vertraut gemacht sein.
10. Stufenschlepp ist nur zulässig, wenn Schleppgerät und Schleppgelände für Stufenschlepp zugelassen sind, der Pilot den Unbeschränkten Luftfahrerschein mit Windenschleppstartberechtigung besitzt, Pilot und Windenführer von einem dazu berechtigten Fluglehrer theoretisch und praktisch mit Stufenschlepp vertraut gemacht sind, zwischen Pilot und Windenführer eine sichere Sprechverbindung besteht und eine Sicherheitsmindesthöhe von 150 m über Grund eingehalten wird.

11. Kommandos von der Startstelle an den Windenführer: Bestätigung des Windenführers:
Durchsage von Gerätemuster, Pilot, sonstigen Informationen

»Verstanden«

»Winde startklar«

»Pilot und Gerät startklar«

»Pilot eingehängt«

»Pilot eingehängt«

Keine Bestätigung; Straffung Seil

»Seil anziehen«

»Seil straff«.

»Seil straff«

Keine Bestätigung; leichte Zugkrafterhöhung

»Fertig« (nur für Gleitsegel)

Keine Bestätigung;
Startdurchführung;
weitere Hörbereitschaft

»Start«

Keine Bestätigung, Schlepp

abbrechen;
notfalls Seil kappen

Im Notfall »Halt Stop« (mehrmals)

Jeweils Wiederholung der
Durchsagen oder am Ende

12. Zeichen des Piloten an den Windenführer:
Grätschen der Beine (anhaltend) soll heißen »langsamer«
Radfahrbewegung (mehrmals) soll heißen »schneller«
Grätschen der Beine (mehrmals) soll heißen »Gas weg zum Ausklinken«.
13. Bei einem Abstand von weniger als 150 m zwischen Startstelle und Schleppwinde oder Schleppfahrzeug kann auf die Sprechverbindung nach Nummer 1 Satz 1 verzichtet werden. In diesem Fall werden die Kommandos bei Nummer 11 vom Startleiter durch folgende Zeichen gegeben:

Kommandos:	Zeichen:	Bestätigung:
Für »Pilot und Gerät startklar« und »Pilot eingehängt«	Arm hoch	Seitlich winken.
Für »Seil anziehen«	Arm waagrecht	Keine Bestätigung.
Für »Fertig« und »Start«	Arm unten	Keine Bestätigung
Für »Halt Stop«	Arme schwenken	Keine Bestätigung.

Abschnitt IV: UL-Schleppbetrieb

14. Für Schlepp hinter Ultraleichtflugzeugen (UL-Schlepp) ist die Flugbetriebsordnung für Ultraleichtflugzeuge anzuwenden.
15. Der Hängegleiter ist mit Steuerbügelrädern oder einer vergleichbaren Vorrichtung zu versehen.
16. Für Hängegleiter-Doppelsitzerschlepp hinter Ultraleichtflugzeugen muß der Pilot die Passagierflug- und die UL-Schleppstartberechtigung besitzen und von einem dazu berechtigten Fluglehrer theoretisch und praktisch mit Doppelsitzerschlepp vertraut gemacht sein.

Abschnitt V: Besonderheiten für den Flugbetrieb auf dem FP Taucha

1. Am Flugbetrieb nehmen max. 30 Hängegleiter bzw. Gleitsegel teil.
2. Bei Segelflugbetrieb ist eine Funkverbindung zwischen Segelflugstart und Gleitsegelstart zwingend notwendig.
3. Startfreigaben für Gleitsegelschlepps sind bei Taucha Start einzuholen.
4. Die Betriebsbestimmungen des FP Taucha hinsichtlich Luftraumstruktur, Mindestabstände zu anderen Luftsportlern ins Besondere Segelflug und Modellflug sind in jedem Fall einzuhalten.
5. Vor jedem Schleppbetrieb sind alle Piloten in die an diesem Tag vorhandene Flugplatzbelegung durch Segelflugbetrieb, Gleitsegelflugbetrieb und Modellflugbetrieb einzuweisen.
6. Am Platz unerfahrene Piloten haben mit der Gleitsegel-Startstelle Funkkontakt zu halten.

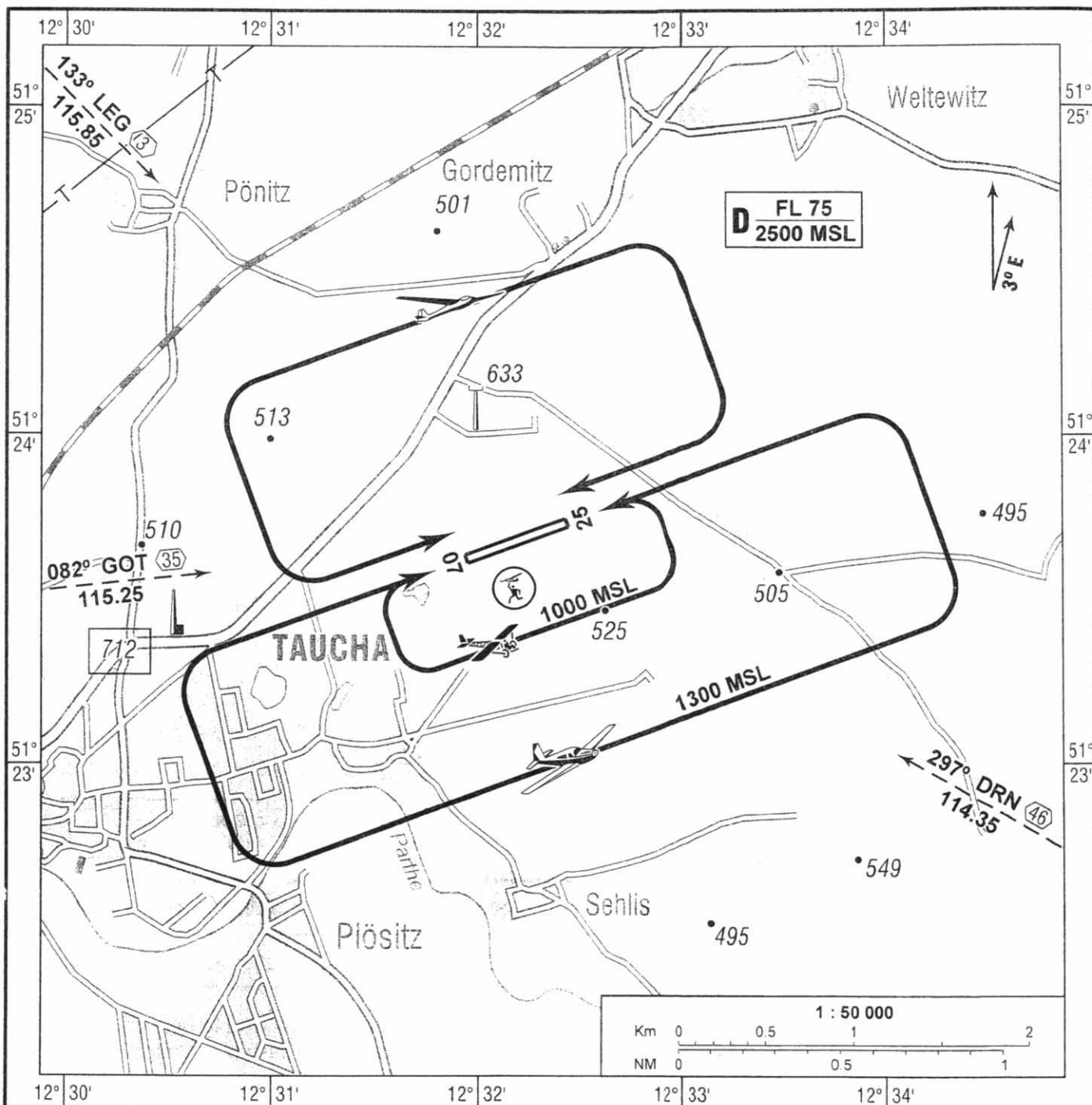
Abschnitt VI: Schlußbestimmungen

Diese Flugbetriebsordnung tritt am 1.4.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige vom 29.01.1995 außer Kraft.

FIS
MÜNCHEN INFORMATION
125.800

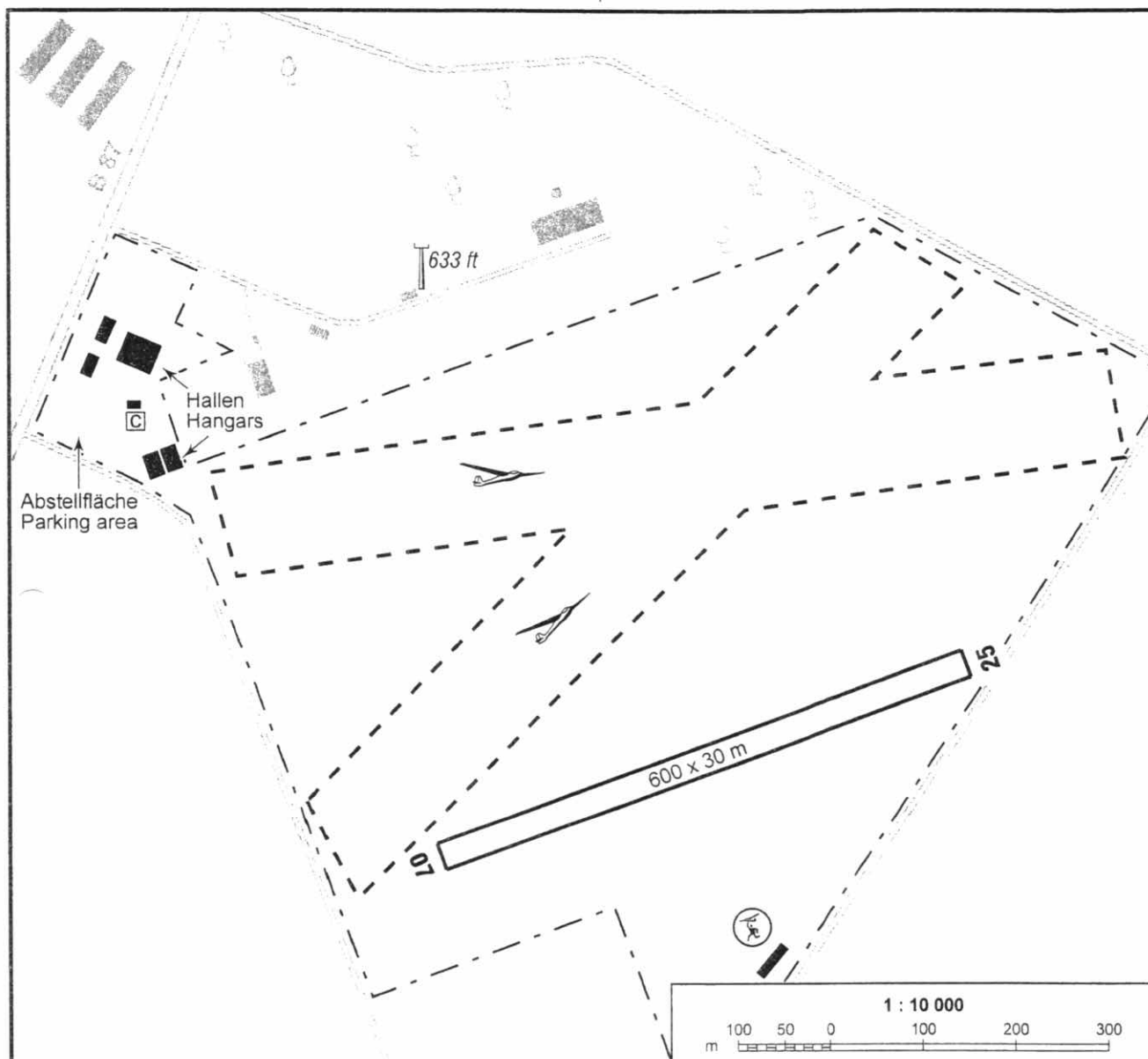
TAUCHA INFO
122.400 Ge (15 NM 3000 ft GND)

Berichtigung: Missweisung, Hindernis, Topografie.
Corrector: Variation, obstacle, topo.



Die westlich des Landeplatzes liegende Stadt Taucha ist lärmempfindlich, Überflüge sind möglichst zu vermeiden.
Auf Segelflug- und Modellflugbetrieb ist zu achten.

The town Taucha, situated west of the airfield, is noise-sensitive, overflights shall be avoided, if possible.
Attention shall be paid to glider and model flying.



RWY (MAG)	Dimensions	Surface	Strength	TORA	LDA
07 (067) 25 (247)	600 x 30 m	Gras	2000 kg MPW	600 m	600 m

Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen weder starten noch landen und rollen, solange die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflugstartwinde in Betrieb ist.

Powered aircraft are not allowed to take off, land or taxi as long as the yellow flashing warning light on the glider winch is turned on.